

KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Fragebogen

Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:
- Niederlande

- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name:

Uwe Grund/Ruth Hieronymi; ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle@ard-gvk.de

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister: **882479118886-12**

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt
- Nichtstaatliche Organisation

- KMU
- Kleinstunternehmen
- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

Hopfenstraße 4

D-80335 München

geschaeftsstelle@ard-gvk.de

Tel. +49/89/5900-20111

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der Einrichtung, die Sie vertreten?

München

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren.

Hintergrund und Ziele

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL¹) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz² grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa³ hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“⁴, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts
6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

² <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

⁴ Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.

FRAGEN

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen

Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche⁵ Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁶ haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores, Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Gesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

FRAGEN 1.1

Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und

⁵ Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

⁶ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Abrufdienste) nach wie vor relevant⁸, wirksam⁹ und fair¹⁰?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie bietet audiovisuellen Mediendiensten einen speziellen Regulierungsrahmen, der angesichts des Doppelcharakters audiovisueller Mediendienste als Wirtschafts- und Kulturgut und der besonderen Bedeutung, die audiovisuelle Mediendienste für den Meinungsbildungsprozess in einer demokratischen Gesellschaft haben, gerechtfertigt ist. Diese Rechtfertigung ist auch angesichts der zunehmenden Medienkonvergenz grundsätzlich weiter gegeben. Eine eventuelle Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Dienste, die derzeit nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind, sollte immer vor dem Hintergrund dieser Zielrichtung überlegt und diskutiert werden, so dass auch in Zukunft lediglich solche Anbieter erfasst werden, die eine vergleichbare Wirkungsweise haben.

Vor einer Erweiterung des Anwendungsbereichs ist eine genaue Analyse vorzunehmen, inwieweit die jetzigen Aufgreifkriterien der AVMD-Richtlinie den Herausforderungen der konvergenten Medienwelt gerecht werden oder ihnen durch sachgerechte Auslegung gerecht werden können. Ggf. könnten auch Leitlinien zur Auslegung der Aufgreifkriterien durch die Kommission einige von Wettbewerbern und Anwendern der Richtlinie gesehene Konflikte entschärfen.

Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des

⁸ Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

⁹ Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

¹⁰ Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.

- c) *Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.*
- d) *Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.*
- e) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Erläuterung s.o.

Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie¹¹.

FRAGEN 1.2

Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Audiovisuelle Mediendienste, die sich speziell an Nutzer in der EU richten und nur deswegen nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, weil sie außerhalb der EU niedergelassen sind, können die Erreichung der Ziele aus der AVMD-Richtlinie gefährden.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Russische Sender richten sich gezielt an Zuschauer in den baltischen Staaten, um politische Botschaften zu verbreiten. Nach den Regelungen der AVMD-Richtlinie wären diese Angebote ggf. unzulässig. Da die Anbieter in Russland niedergelassen sind, finden diese Regelungen aber auf sie keine Anwendung.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem

¹¹ Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendienstanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- c) *Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.*

Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- d) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation¹² enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

¹² „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

FRAGEN 2.1

Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Regulierung und Begrenzung kommerzieller Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten ist nach wie vor erforderlich. Die Regelungen der AVMD-Richtlinie bieten hierfür grundsätzlich eine gute Basis. Derzeit unterliegen audiovisuelle Mediendienste auf Abruf weniger strengen Vorgaben als lineare Mediendienste. Diese Unterscheidung ist angesichts der veränderten Nutzungs- und Angebotssituation zu überprüfen.

Das qualitative Schutzniveau sollte dabei nicht abgesenkt werden.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

s.o.

Durch die Unterscheidung der qualitativen Regulierungsmaßstäbe für lineare und non-lineare audiovisuelle Mediendienste weisen diese unterschiedliche Schutzniveaus auf, sind aber im konvergenten Medienumfeld über dieselben Geräte abrufbar.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Erläuterung s.o.

3. *Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung*

Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

FRAGEN 3.1

Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Regelungen der AVMD-Richtlinie haben bei ihrer Einführung zu einem europaweit guten Schutzniveau für Verbraucher und Jugendliche geführt. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus strengere Regelungen einführen, um das Schutzniveau in ihrem Land weiter zu steigern.

Angesichts der zunehmenden Nutzung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Ländern und von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf erscheint die durch die Regelungen der AVMD-Richtlinie gesetzte Basis in einigen Bereichen nicht mehr ausreichend, um die gesellschaftlichen Ziele zu erreichen.

Um auf die Herausforderungen der konvergenten Medienwelt angemessene Antworten und Lösungen zu finden, sollten insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes flexible Regelungsinstrumente entwickelt werden. Geeignet sind z.B. Systeme der Ko- und Selbstregulierung, zu deren Implementierung die AVMD-Richtlinie in Erwägungsgrund 44 und

Art. 4 ausdrücklich aufruft. Um die Anwendung von Ko- und Selbstregulierungsinstrumenten in den Mitgliedstaaten zu fördern, könnte die EU-Kommission Leitlinien mit Best-Practice-Beispielen veröffentlichen.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Probleme liegen z.B. im Bereich des Jugendmedienschutzes vor (siehe hierzu Erläuterungen unten, Frage 3.2)

Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

FRAGEN 3.2

Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Fernsehen/lineare audiovisuelle Medien sind zwar nach wie vor auch bei jüngeren Generationen Medium Nr. 1, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gewinnen aber stetig an Bedeutung. Eine unterschiedliche Regelungsdichte im Hinblick auf den Jugendmedienschutz erscheint auch vor

dem Hintergrund, dass lineare und nicht lineare Inhalte überdies auf den gleichen Geräten abrufbar sind, nicht mehr sachgerecht. Bei einer Angleichung des Schutzniveaus sollte eine „Anpassung nach oben“ erfolgen, also eine Ausrichtung am derzeitigen Schutzniveau für lineare audiovisuelle Mediendienste.

Auch die Einflussmöglichkeiten der Eltern verändern sich mit zunehmender Konvergenz der Medien. Ihre Möglichkeiten, die Mediennutzung ihrer Kinder zu kontrollieren, nehmen mehr und mehr ab, u.a. wegen der weiten Verbreitung mobiler Abrufgeräte. Die Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen gewinnt dadurch weiter an Bedeutung.

Hat sich die AVMD-RL als wirksam erwiesen, um Kinder davor zu schützen, Inhalte zu sehen oder zu hören, die ihnen schaden könnten?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-Richtlinie bietet mit ihren Bestimmungen eine gute Ausgangsbasis zum Schutz Minderjähriger bei der Nutzung audiovisueller Medieninhalte. Aufgrund der veränderten Nutzungsgewohnheiten jüngerer Nutzer ist aber insbesondere die Abstufung des Schutzniveaus zwischen linearen und non-linearen Mediendiensten nicht mehr sachgerecht (s.o.).

Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?

Kosten: ./.

ANMERKUNGEN:

Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?

Nutzen:

Der Nutzen der Umsetzung der Anforderungen aus der AVMD-Richtlinie besteht insbesondere in der Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Dies wird insbesondere aufgrund der zunehmenden Nutzung grenzüberschreitender Dienste zunehmend an Bedeutung gewinnen.

ANMERKUNGEN:

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Die Unterscheidung zwischen linearen und non-linearen audiovisuellen Mediendiensten in der AVMD-Richtlinie kann zu einem unterschiedlichen Schutzniveau auch bei vergleichbaren Inhalten führen, die zudem aufgrund der technischen Konvergenz über dieselben Geräte abrufbar sind. Diese Unterscheidung ist in vielen Fällen auch aus Sicht der Eltern und Nutzer nicht mehr nachvollziehbar.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung

Der Status quo würde durch Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c) Weitere Harmonisierung

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

d) Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

e) Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Möglichkeiten von Ko- und Selbstregulierung sollten in der konvergenten Medienlandschaft verstärkt gefördert werden, da sie flexible und wirksame Regelungsinstrumente darstellen können (s.o.).

Angesichts der verstärkten Nutzung non-linearer Angebote insbesondere durch jüngere Nutzer sollte die Unterscheidung zwischen linearen und nicht linearen Inhalten in Bezug auf die Vorgaben des Jugendmedienschutzes aufgehoben werden. Das derzeit für lineare Angebote geltende Schutzniveau sollte dabei nicht abgesenkt werden [bei Antwort d) wird daher eine Anpassung des Schutzniveaus nach oben befürwortet].

4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken¹³ und unabhängigen Produktionen¹⁴. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

FRAGEN 4

Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

¹³ Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

¹⁴ Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

ANMERKUNGEN:

Die in der AVMD-Richtlinie enthaltenen Regelungen zur Förderung europäischer Werke sind grundsätzlich geeignet zur Förderung kultureller Vielfalt. Auch hier stellt sich die Frage, ob und wie auch ausländische Anbieter audiovisueller Mediendienste in diesem Sinne zu verpflichten sind. Grundsätzlich gilt auch hier das Herkunftslandprinzip, so dass nationale Quotenregelungen nicht ohne weiteres für Anbieter gelten, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. außerhalb der EU niedergelassen sind. Die Mitgliedstaaten können aber durch nationale parafiskalische Verpflichtungen auch ausländische Anbieter in die Förderung nationaler/europäischer Werke einbeziehen. Um nationale Interessen bei der Förderung kultureller Vielfalt zu stärken, wäre auch ein Ausschluss der Regelungen zur Förderung europäischer Werke aus der AVMD-Richtlinie („carve-out“) denkbar.

Bei Quotenregelungen ist immer auch zu beachten, dass sie einen Eingriff in die Programmautonomie der Medienanbieter darstellen können. Daher sollte bei der Bemessung der Quoten aus der AVMD-Richtlinie (für europäische Werke und unabhängige Produktionen) auf Besonderheiten der jeweiligen Programme Rücksicht genommen werden. Spartenkanäle wie Nachrichtensender verbreiten z.B. tendenziell eher weniger Programme unabhängiger Produzenten.

Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:

- a) die gewünschte Menge,
- b) zu viele,
- c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).
- d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk übererfüllt die vorgegebenen Quoten der AVMD-Richtlinie.

Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen betreffend die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B. bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).

Vorteile:

ANMERKUNGEN:

Durch die Vorgaben zur Förderung europäischer Werke wird die europäische Kreativwirtschaft gestärkt und die kulturelle Vielfalt gefördert.

Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.

Kosten:

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo

- b) Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.

- c) Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) Ausbau der bestehenden Vorschriften

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen¹⁵ einen genauen Anteil (anstelle „eines angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

e) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Erläuterung s.o..

5. Stärkung des Binnenmarkts

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welcher Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

FRAGEN 5

Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

¹⁵ Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Herkunftslandprinzip, nach dem für einen Anbieter audiovisueller Mediendienste grundsätzlich die Regulierungsanforderungen des Landes gelten, in dem der Anbieter niedergelassen ist, ist ein grundlegendes Prinzip der europäischen Medienregulierung, das sich im Wesentlichen bewährt hat. Das Herkunftslandprinzip bietet Anbietern Rechtssicherheit und ist zur Erhaltung z.B. der Informations- und Niederlassungsfreiheit ein taugliches Mittel.

Das in der AVMD-Richtlinie festgeschriebene Abstimmungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Konfliktfall hat sich jedoch in vielen Fällen als zu schwerfällig und langwierig erwiesen, um in akuten Rechtsverletzungsfällen schnelle Lösungen herbeizuführen. Hier sollten Verbesserungen erarbeitet werden, die eine flexiblere Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

s.o.

Insbesondere das Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Konfliktfall hat sich als zu schwerfällig und unflexibel erwiesen.

Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.

JA – NEIN

Geschätzte Kosten:

Geschätzter Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit

c) Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die

Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.

d) Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt, z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.

e) Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Das Herkunftslandprinzip hat sich im Grundsatz bewährt und sollte auch unter den gewandelten Herausforderungen der konvergenten Medienlandschaft beibehalten werden (s.o.). Ein Übergang zum „Empfängerlandprinzip“ [Antwort d)] sollte nicht vorgenommen werden.

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

FRAGEN 6.1

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die derzeitige Regelung in Art. 30 AVMD-Richtlinie setzt das Vorhandensein unabhängiger Regulierungsstellen in den Mitgliedstaaten voraus. Gleichzeitig respektiert die Formulierung die unterschiedlichen Regulierungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die auch aufgrund der besonderen historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sehr unterschiedlich sein können. In Deutschland wurde aufgrund der Erfahrung des Missbrauchs von Medien in der Zeit des Nationalsozialismus ein staatsfernes und föderal organisiertes duales Rundfunksystem etabliert, in dem der Staat lediglich einen Regelungsrahmen festlegen darf. Öffentlich-rechtliche und kommerzielle Anbieter sind grundsätzlich frei in ihrer Berichterstattung. Diese Freiheit ist auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Die inhaltliche Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird in diesem System Vertretern gesellschaftlich-relevanter Gruppen auferlegt. Die Entscheidung über die Höhe der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt nach Durchführung eines gesetzlich festgelegten Verfahrens auf Grundlage eines Vorschlags einer unabhängigen Kommission. Auch die Aufsicht kommerzieller Anbieter erfolgt durch eigene Institutionen, die ihrerseits gesellschaftliche Gruppen einbinden und (insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes) Instrumente der Ko- und Selbstregulierung einsetzen. Dieses System der dualen Medienordnung hat sich insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit und Staatsferne der Berichterstattung sowie auf die mediale Vielfalt bewährt. Auch bei ggf. erfolgenden Neufassungen der AVMD-Richtlinie sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, die Strukturen der Medienregulierung an den jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten auszurichten.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

In einigen Mitgliedstaaten lässt die politische Situation eine unabhängige Medienregulierung nicht oder nur sehr eingeschränkt zu; dazu gehört auch der Erlass spezieller Mediengesetze, die die freie Berichterstattung einschränken (z.B. Ungarn).

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.

c) Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale, über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen; Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern; offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Wissen und Fachkompetenz des Personals; finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Regulierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sind u.a. aufgrund der jeweiligen historischen Entwicklungen und negativen Erfahrungen mit dem Missbrauch von Medien für politische Zwecke unterschiedlich ausgestaltet. So wurde in Deutschland ein duales Mediensystem entwickelt, das den Missbrauch von Medien für politische Zwecke verhindern soll und die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung der Bevölkerung als oberstes Ziel festlegt (siehe auch Erläuterungen oben). Diese Besonderheiten sollten von einer Regelung auf europäischer Ebene grundsätzlich respektiert werden. Bestimmte Kriterien für die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen sollten daher nicht kumulativ verbindlich in der AVMD-Richtlinie festgeschrieben werden.

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie¹⁶ die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und

¹⁶ Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie¹⁷ können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.¹⁸ Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

FRAGEN 6.2

Ist der derzeitige Rechtsrahmen wirksam, um den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ sicherzustellen?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die derzeitigen Regelungen ermöglichen lediglich Must-Carry-Verpflichtungen für lineare audiovisuelle Mediendienste. Diese sind für öffentlich-rechtliche Inhalte aufrecht zu erhalten und sollten auf relevante non-lineare Medienangebote (Telemedien) ergänzt werden.

Darüber hinaus ist angesichts der zunehmenden Bedeutung anderer Übertragungswege und Plattformen sowie des wachsenden Einflusses von Intermediären auf die Auswahlentscheidung der Nutzer eine Regelung zur Auffindbarkeit von Angeboten im öffentlichen Interesse auch über diese Ausspielwege erforderlich.

Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder dem Ansehen/Anhören gestoßen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Aufgrund eines andauernden Rechtsstreits über die Kostenpflichtigkeit der Einspeisung von Must-Carry-Inhalten öffentlich-rechtlicher Sender haben die Kabelnetzbetreiber einige Angebote (oder

¹⁷ Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

¹⁸ Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

Zusatzfunktionen) aus dem Netz genommen bzw. nur in geringerer Qualität bereitgestellt.

Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Erläuterung s.o.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten, um andere Dienste als Fernsehdienste zu erfassen)

b) Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene

c) Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen

d) Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)

e) Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

FRAGEN 6.3

Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die in Art. 7 der AVMD-Richtlinie enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Mediendiensteanbieter beim Ausbau ihrer Angebote für Hör- und Sehgeschädigte zu bestärken, stellt die grundsätzliche Bedeutung dieser Bestrebungen in den Vordergrund. Aufgrund seines Auftrags, die gesamte Bevölkerung mit seinen Angeboten zu erreichen, gilt diese Anforderung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in besonderer Weise. Die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland nehmen diese Verpflichtung sehr ernst und verbreiten mittlerweile einen Großteil ihrer Angebote mit entsprechenden Ergänzungsfunktionen (z.B. Untertitel).

Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.

JA – NEIN

Kosten:

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese

Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Koregulierung umsetzen.

c) Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung umfassen.

d) Andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten würde, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

FRAGEN 6.4

Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind.

FRAGEN 6.5

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

FRAGEN 6.6

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Schlussfolgerungen und nächste Schritte

Diese öffentliche Konsultation endet am 30/09/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.